

Anpassung Allmendparkplatzreglement

	Version aktuell	Version neu
§ 1 Grundsatz	<p>1. Zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr ist das regelmässige Parkieren von ordentlich eingelösten Motorwagen bis 3,5 t sowie von Anhängern auf öffentlichen Strassen und Plätzen der Gemeinde Zunzgen bewilligungspflichtig.</p>	<p>1. Zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr ist das regelmässige (<i>durchschnittlich 2x pro Woche</i>) Parkieren von ordentlich eingelösten Motorwagen bis 3,5 t sowie von Anhängern auf öffentlichen Strassen und Plätzen der Gemeinde Zunzgen bewilligungspflichtig.</p>
§ 3 Meldung der Gebührenpflicht	<p>1. Wer nach der Inkraftsetzung dieses Reglements gebührenpflichtig wird, hat dies der Gemeindeverwaltung innert 30 Tagen zu melden.</p> <p>2. Wenn keine Meldung erfolgt, steht der Gemeinde das Recht zu, die Gebühren aufgrund der Kontrollergebnisse auch nachträglich einzufordern.</p>	<p>1. Wer nach der Inkraftsetzung dieses Reglements gebührenpflichtig wird, hat dies der Gemeindeverwaltung innert 30 Tagen zu melden.</p> <p>2. Wenn keine Meldung erfolgt, steht der Gemeinde das Recht zu, die Gebühren aufgrund der Kontrollergebnisse auch nachträglich einzufordern.</p> <p>3. <i>Bei Unterlassung der Meldepflicht (§ 3, Abs. 1 & 2) wird den Haltern, deren Fahrzeuge auf der Allmend parkiert und auf der Gemeinde nicht ordnungsgemäss gemeldet wurden, zusätzlich zur monatlichen Nachtparkiergebühr, eine Bearbeitungsgebühr* von max. CHF 500 berechnet.</i></p> <p>4. <i>Unterlässt der Fahrzeughalter die fristgerechte Abmeldung vom Nachtparking, kann der Gemeinderat für bereits gestellte Rechnungen und deren Stornierungen ebenfalls eine Bearbeitungsgebühr* von max. CHF 100 verlangen.</i></p>

*Die Gebühren gem. Ziff. 3 und 4 legt der Gemeinderat fest.